V. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. — Droit d'auteur pour œuvres de littérature et d'art.

21. **Urteil vom 13. Januar 1906** in Sachen **Burckhardt**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Bopp**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Begriff des literarischen Werkes. *Ein* ***Steuerregister*** *fällt nicht darunter.*

A. Durch Urteil vom 22. September 1905 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, an den Kläger 20,000 Fr. nebst Verzugszinsen vom Datum der Anhebung der Klage an, zu bezahlen.

2. Es seien dem Beklagten weitere Drucke des in seinem Verlage erschienenen Steuerregisters zu verbieten und es seien die sämtlichen noch vorhandenen Exemplare zu konfiszieren.

3. Es seien eventuell die Akten zur Abnahme der vor erster Instanz anerbotenen Beweise mit Bezug auf die Höhe des entstandenen Schadens durch die Vorinstanz zu ergänzen.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers diese Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter des Beklagten hat auf Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, der in Luzern eine Buchdruckerei betreibt, hat Anfangs des Jahres 1905 eine gedruckte „Schematische Übersicht von Vermögen und Einkommen in der Stadt Zürich (von 10,000 Fr. an aufwärts), abgeschlossen per 1903 und 1904" erscheinen lassen. Darin sind die Steuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge angeführt; neben jeder Person ist durch zwei Zahlenreihen angegeben, wieviel Tausend Franken Vermögen und wieviel Hundert

Franken Einkommen sie versteuert. Der Beklagte seinerseits hat diese „Übersicht" in kleinerem Format und anderer äußerer Ausstattung, aber im übrigen durchaus wortgetreu, nachgedruckt und unter dem Titel „Auszug aus dem Steuerregister der Stadt Zürich, Taxation der Vermögens- und Einkommenssteuer im Jahre 1903/1904" zu 2 Fr. auf den Markt gebracht (der Kläger verkaufte sein städtisches Register, das er „vertraulich" erscheinen und verbreiten ließ, zu 8 bis 10 Fr., ein größeres Register, das außer Angaben von Zürich-Stadt auch die Vermögenstaxationen der zürcher Landgemeinden enthält und das er bald nach Erscheinen des erstern herausgab, um 12 Fr.). Der Kläger hat infolge dessen gegen den Beklagten Klage wegen Verletzung des Urheberrechtes mit den aus Fakt. B ersichtlichen Rechtsbegehren erhoben. Das klagabweisende Urteil der Vorinstanz beruht auf der Erwägung, das Steuerregister des Klägers stelle kein urheberrechtlich geschütztes „Werk" der Litteratur im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 dar, da dieser bloßen Zusammenstellung jede geistige, schöpferische Idee abgehe.

2. Falls dieser Standpunkt der Vorinstanz sich als richtig erweist, ist das angefochtene Urteil ohne weiteres zu bestätigen, ohne daß es nötig wäre, die übrigen Einwendungen des Beklagten — Bestreitung der Aktivlegitimation des Klägers, Anrufung des Art. 11 Ziff. 2 UrhRG — zu prüfen, denn daraus, daß das fragliche Produkt kein „Werk" im Sinne des Urheberrechts-Gesetzes ist, folgt ohne weiteres, daß in diesem Nachdruck keine Verletzung eines Urheberrechts liegen kann. Es empfiehlt sich daher, zunächst die Begründetheit dieser Auffassung nachzuprüfen.

3. Nun enthält das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst keine Definition des Begriffes eines „literarischen Werkes", es enthält nur implicite — vergl. den Titel und Art. 1 — den Grundsatz, daß nur ein „Werk der Literatur" den Urheberrechtsschutz genießt. Dafür, was unter einem solchen „Werk" zu verstehen sei und ob insbesondere die „Schematische Übersicht" des Klägers unter diesen Begriff falle, ist deshalb auf die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung abzustellen. Das Bundesgericht selber ist in feststehender

Praxis (siehe namentlich Urteil vom 30. November 1894 in Sachen Preuß gegen Hofer und Burger, AS **20** S. 1046 Erw. 5) von dem Grundsatz ausgegangen, daß als „Werke der Literatur" alle Schriftsachen erscheinen, welche eine selbständige Gedankendarstellung enthalten; insbesondere genüge nicht die „bloße Zusammenstellung von Daten und die Mitteilung von gemeinfreiem Material". Nach dieser Definition, die sich z. B. mit der Auffassung von Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht III S. 35; Gierke, Privatrecht I S. 770 f. deckt, muß das Schriftstück, um „Werk" und als solches urheberrechtlich geschützt zu sein, die Manifestation einer individuellen geistigen Tätigkeit sein, „sich als originale geistige Schöpfung offenbaren". Diese individuelle geistige Tätigkeit kann auch in der besondern Anordnung von Tatsachen und gemeinfreiem Material, in einer besondern Einteilung und Sammlung bestehen (vergl. hiezu Kuhlenbeck, Urheberrecht, S. 67 f.; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts, S. 17). Der Kläger erblickt nun diese geistige Tätigkeit und die dadurch geschaffene geistige Originalität und Individualität seiner Übersicht in drei Punkten: der alphabetischen Anordnung der Namen der Steuerpflichtigen, der Aufnahme nur derjenigen, die ein Vermögen von über 10,000 Fr. versteuern, und der Art und Weise der Angabe der Steuertaxationen (abgekürzt in Tausenden für das Vermögen und Hunderten für das Einkommen). Allein nach keiner dieser Richtungen kann (wie auch die Vorinstanz richtig hervorgehoben hat) eine selbständige geistige Tätigkeit, die die „Übersicht" zu einem „Werk der Literatur" zu gestalten vermöchte, gefunden werden. Die alphabetische Anordnung ist für eine derartige Zusammenstellung als im Interesse der leichten Auffindbarkeit und Orientierung geradezu selbstverständlich zu bezeichnen, und entspricht übrigens, wie die Vorinstanz feststellt, der Anlegung der behördlichen Steuerregister selbst; das Herausgreifen der Steuerpflichtigen von 10,000 Fr. an aufwärts konnte auf rein mechanischem Wege erfolgen; ebenso wenig liegt in der Art und Weise der Angabe der Steuertaxation irgendwie eine individuelle geistige Tätigkeit. Das Ganze stellt sich vielmehr als bloße mechanische Zusammenstellung von gemeinfreiem Material dar. Der Entscheid der Vorinstanz, der auf

diesen Grundsätzen beruht, steht auch völlig im Einklang mit dem schon zitierten bundesgerichtlichen Urteil in Sachen Preuß gegen Hofer und Burger, in dem einem Fahrtenplane die Qualität eines Werkes der Literatur aberkannt wurde: a fortiori muß das bei der Zusammenstellung, dem Auszug des Klägers, der Fall sein.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich von 22. September 1905 in allen Teilen bestätigt.

VI. Schuldbetreibung und Konkurs.
Poursuite pour dettes et faillite.

22. Arrêt du 12 janvier 1906, *dans la cause* de Brandenstein, *dem. et rec., contre* Masse en faillite de la succession Bugnon, *déf. et int.*

Contestation relative à l'état de collocation dans une faillite. — Valeur du litige. Art. 59 OJF. — **Art. 219 ch. 2 LP.** — Les créances contractées en vertu de la **régie judiciaire**, bénéficient-elles du privilège de cette disposition? — Droit fédéral et droit cantonal.

A. — Dame de Brandenstein, née Larguier des Bancels, mère des recourantes, avait reçu en dot un titre hypothécaire de 48 347 fr. 74, qui fut remis en gérance par son mari, le major de Brandenstein, lequel habite l'Allemagne, au notaire Ch. Bugnon, à Lausanne. Dame de Brandenstein étant décédée intestat, son mari et chacune de ses deux filles, les demanderesses, héritèrent pour un tiers des biens dotaux. Le titre hypothécaire, constitutif de la dot de la défunte, ayant été remboursé, les 32 000 francs revenant aux demanderesses furent placés par le notaire Bugnon, du consentement du père des mineures, administrateur de leurs